

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXI.)

andern Reichs-Stand vorgenommen worden oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugesügte Schaden, nach unpartheyischer Erkenntniß durch beyderseits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tage nach billigen Dingen ersetzt werde.

Articulus XXII.

§. I.

(Wie die Standeserhöhungen zu ertheilen.)

Bei Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlich- und künftigen Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, da es vor andern wohl meritiret, im Reich geseßten, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

§. II.

(Auch keinem neuerhöhten ohne die Erfordernissen mit Decretis zur Session und Stimme im Reichs-Collegiis zu statten zu kommen.)

Niemanden aber von denen neuerhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürsten-Rath oder Gräfl-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde; so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugesügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß durch beiderseits ernannte Arbitros, oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzt werde.

Articulus XXII.

§. I.

(Ertheilung der Standeserhöhungen.)

Bei Collation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich geseßten, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen.

§. 2.

(Ohne Reichsstandschaft.)

Niemanden aber von den neuerhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürstenrath oder gräfl-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXII.

§. 1. Bei Collation Fürstlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, soll und will der Kaiser Zeit seiner Königlich- und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Ihme ertheilet werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich geseßten, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

§. 2. niemand aber von denen neuerhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zustatten kommen,

§. 3. auch keinen derselben, wer der auch seye, zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hau-

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXII.)

Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul dieser Unserer Wahl-Capitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen.

§. III.

(Niemand andere praejudicirliche Dignitaeten zu ertheilen.)

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Praejudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Praedicaten, hohen Titulen oder Wappen-Briefen begaben.

§. IV.

(Weder denen aus notorischen Mißheurath erzeugten Kindern die Väterlichen Titul, Ehren und Würden belegen.)

Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Mißheurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die Väterlichen Titul, Ehren und Würden belegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheile deren wahren Erbfolgern, und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und Successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

gräflichen Collegien mit Decreten und dergleichen, anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel dieser Unserer Wahlcapitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen.

§. 3.

(Ohne Nachtheil eines Dritten.)

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädicaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben.

§. 4.

(Mißheirathen.)

Noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatischen Heirath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die Väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne derselben besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklä-

3 2

ren,

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignitaet, Stand und üblichen Tituls mit neuen Praedicaten, höhern Titulen oder Wappenbriefen begaben; So soll auch des einen oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs geseßenen und begüterten, dergleichen höhere Standes-Erhöhung dem Juri Territorial nicht nachtheilig seyn, und die Ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter ein- als den andern Weg unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben.

§. 7. Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten und KayserlichenRaths-Titulu, sammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Er unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kayfers ertheilen wird, bey keiner andern, als der Reichs-Kanzley, wie solches von Alter herkommen, auch seiner und des heiligen Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

§. 8.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXII.)

für null und nichtig ansehen und achten.

§. V.

(Standes-Erhöhungen denen Landesherren unpraesjudicial.)

So sollen auch des ein- oder andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Geseffenen und Begüterten dergleichen höhere Standes-Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben.

§. VI.

(Beschwerden in diesem Stück abzutun.)

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtigt worden, derselbe mit sei-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

ren, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. So viel aber noch die erforderliche nähere Bestimmung anbetrißt, was eigentlich notorische Mischeirathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichs-schluß baldmöglichst zu fördern Uns angelegen seyn lassen.

§. 5.

(Standes-Erhöhungen der Landeshoheit unbeschadet.)

So sollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Geseffenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowol, als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben.

§. 6.

(Beschwerden dagegen.)

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtigt worden, derselbe mit sei-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 8. wie dann in Kraft dieses, alle diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Kanzley, unter Kayserlichen Titul und Namen, Zeit während seiner Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Kanzley gegen gebührende Tax- Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden solle.

§. 9. Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen, und andere Privilegien, in seiner Reichs-Kanzley ausgefertigt und von daraus anderen seinen Kanzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax- oder Kanzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, auszunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädicat und Titul in denen Expeditionibus daselbst unweigerlich zugeben, und bey Straf der darinnen gesetzten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXII.)

seinen habenden Beschwerden genügend gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

§. VII.

(Was unter Kayserlichen Nahmen ergeheth, in der Reichs-Canzley expediren zu lassen.)

So sollen und wollen Wir auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs Staats- aus Gnaden- und anderen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestrafen seynd) und Kayserliche Raths-Titulen von allen Gattungen, sammt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kayfers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Canzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.

§. VIII.

(Was darwider geschieht, ist nichtig.)

Wie dann in Kraft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

seinen habenden Beschwerden, genügend gehöret, und das Unbillig vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

§. 7.

(Expeditionen.)

So sollen und wollen Wir auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in kaiserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplome über den Fürsten- Grafen- und Herrenstand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und kaiserliche Rathstitel von allen Gattungen, sammt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines römischen Königs oder Kaisers ertheilen werden, bei keiner andern, als der Reichskanzlei wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.

§. 8.

(In der Reichskanzlei.)

Wie dann in Kraft dieses diejenige Diplome, so bei einer andern

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 10. Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren notwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gesäß, sodann daß über die Kayserliche Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereicht: Als soll und will er zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Mainz, als Erz-Canzlern, daran seyn und darauf halten, daß von Ihme, der allein als des Reichs Erzkanzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist, an denen üblichen Reichs-Canzley-Juribus und Taxen, von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde,

§. 11. es soll und will auch der erwählte Römische Kayser, daß denen, so von ihm dergleichen Begnadigungen inskünftig erlangen, und innerhalb drey Monats Zeit hernacher darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würllichen

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXII.)

anderen, als der Reichs-Canzley unter Kayserlichem Titel und Nahmen Zeit währender künftiger Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Canzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Praedicat oder Titel gegeben werden solle.

§. IX.

(Der Reichs-Canzley Intimationes von den Erb-Land-Canzleyen ohn-entgeltlich anzunehmen und zu beobachten.)

Was aber für Gnaden-Briefe, Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Canzley ausgefertigt, und von daraus andern Unseren Canzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Canzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Praedicat und Titel in denen Expeditionibus daselbst ohnweigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darinn gesetzter Poen nicht zu entziehen.

§. X.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

bern als der Reichskanzlei unter kaiserlichen Titel und Namen Zeit währender Unserer kaiserlichen Regierung expedirt werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichskanzlei gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädikat oder Titel gegeben werden soll.

§. 9.

(Intimation.)

Was aber für Gnaden-Briefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichskanzlei ausgefertigt, und von daraus andern Unsern Kanzleien intimirt werden, dieselben sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Kanzlei-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch den Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daselbst unweigerlich zu geben, und bei Vermeidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

zu gebrauchen, keineswegs zu gegeben, oder verstattet werde,

§. 12. sondern die Kayserliche Begnadigungen solchen solchenfalls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder fallen, cassirt und aufgehoben, und seine Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise, solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titeln oder Namens- auch Wappens-Verleyhungen, und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren, und dieselben, nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu gehöriger Straf zu bringen schuldig und gehalten seyn.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXII.)

§. X.

(Chur-Maynz kann allein den Tar moderiren.)

Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tar-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation deren Tar-Gefällen, sodann, daß über die Kayserliche Concessionen der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereicht; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein, als des Reichs Erz-Canzler die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtigt ist, an denen üblichen Reichs-Canzleyen Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. XI.

(Diplomata, so in Zeit 3 Monathen nicht redimiret, sind ungültig.)

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drey Monathen Zeit, hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren, und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde,

§. XII.

(Straf deren, die sich derselben anmassen.)

Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwähnten Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und die

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

§. 10.

(Tar.)

Weil auch dem Reichskanzlei-Taramt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Targefälle, sodann, daß über die Kayserlichen Konzessionen der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereicht: Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler daran seyn, und darauf halten, daß von Ihn, der allein als des Reichs Erzkanzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist, an den üblichen Reichskanzlei-Juribus und Taxen von obgedachten kaiserlichen Konzessionen oder Privilegien, Standes-erhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11.

(Auslösung der Diplome.)

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Konzessionen zu rühmen oder deren sich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde.

§. 12.

(Strafe der angemaßten.)

Sondern die Kaiserlichen Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwähntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und Un-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXI.)

die Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Namens- auch Wappen-Verleihungen und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens, und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

§. XIII.

(Ober sich dergleichen Begnadigungen fälschlich rühmen.)

Welches dann auch zumalen gegen diejenige statt haben, und ohne weitem Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Canzley bis daher nicht ausgelöset haben.

Articulus XXIII.

§. I.

(Kayserliche Residenz.)

Wir sollen und wollen Unsere Königliche und künfftig Kayserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im heiligen Römischen Reich, Teutscher Nation,

es

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

Unsere Kaiserliche Reichs-Fiscale wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens- auch Wappenverleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

(Ober erdichteten Standeserhöhung.)

Welches dann auch zumal gegen diejenige statt haben, und ohne weitem Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, oder bei der Reichskanzley bis daher nicht ausgelöset haben.

Articulus XXIII.

§. I.

(Kaiserliche Residenz.)

Wir sollen und wollen Unsere Kaiserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im heiligen römischen Reich deutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der

Seiten

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XXIII.

§. I. Der regierende Kayser soll und will seine Königliche und Kayserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Seiten ein anders, allen Gliedern,